

Laupenstrasse 22
3011 Bern
Telefon 031 633 50 20
www.be.ch/wald
wald@vol.be.ch

Tiefbauamt
OIK III
Kontrollstrasse 20
Postfach 701
2501 Biel/Bienne

Elias Kurt
Direktwahl 031 636 04 87
elias.kurt@vol.be.ch

Geschäfts Nr. Leitbehörde: WBP 240
Reg-Nr. KAWA: M.EG-S.17 (ID 3-1-2017-587)
Rod.-Kontr. Nr. 17/31

Zollikofen, 7. Juni 2017

Fachbericht Wald

(Die Zuständigkeit liegt nach Art. 6 Abs. 1 und 2 des Waldgesetzes (WaG) vom 4. Oktober 1991 in Verbindung mit dem Bundesgesetz über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren vom 18. Juni 1999 Ziffer 17 und gemäss Art. 135 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) beim Amt für Wald des Kantons Bern)



Gemeinde	Safnern	Koordinaten	2'590'760 / 1'222'440
Waldabteilung	Mittelland		
Gesuchstellerin	Einwohnergemeinde Safnern		
Standort/Adresse	Safnern, Dorfbach		
Vorhaben/Pläne	Hochwasserschutz Dorfbach Safnern		
Rodungsfläche	809 m² Wald (temporär 208 m², definitiv 601 m²)		
Ersatzaufforstungsfläche	929 m² Wald		
Leitverfahren	Wasserbauplanverfahren nach Art. 21 ff. WBG		
Beantragte Bewilligungen	Rodung und Ersatzaufforstung nach Art. 5 bis 7 WaG vom 4. Oktober 1991 und Art. 5ff WaV vom 30. November 1992 und Art. 19 KWaG vom 5. Mai 1997 Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes nach Art. 17 WaG und Art. 25-27 KWaG vom 5. Mai 1997		
Ansprechperson	Henri Neuhaus, Bereichsleiter Waldrecht, 031 636 12 74		
Beurteilungsgrundlagen	<ul style="list-style-type: none">- Rodungsformular vom (undatiert)- Rodungs- und Ersatzaufforstungsplan 1 : 500 vom 15.09.2016- Kartenausschnitt 1 : 25'000- Auflosedossier Wasserbauplan vom 21.10.2016; nach Inhaltsverzeichnis		

1. Beantragte Flächen Rodung / Ersatzaufforstung

<u>Rodung</u>					
Gemeinde	Parz. Nr.	Eigentümer	Temporär m ²	Definitiv m ²	Total m ²
Safnern	395	Burgergemeinde Safnern	96	362	458
Safnern	480	Burgergemeinde Safnern	112	239	351
					0
					0
					0
		Total	208	601	809
			Total Rodungsfläche m²		809
<u>Ersatzaufforstung</u>					
Gemeinde	Parz. Nr.	Eigentümer	Ersatz temporäre Rodung m ²	Ersatz def. Rodung m ²	Total Ersatzauf- forstung m ²
Safnern	395	Burgergemeinde Safnern	96	389	485
Safnern	480	Burgergemeinde Safnern	112		112
Safnern	537	Burgergemeinde Mett		100	100
Safnern	465	Burgergemeinde Mett	0	232	232
			0		0
		Total	208	721	929
			Total Ersatzaufforstung m²		929

2. Formelles

Die Unterlagen sind gemäss folgenden Punkten zu bereinigen (=> **Genehmigungsvorbehalt**):

- Die Zustimmungen der Grundeigentümer zur Rodung und zu den Ersatzaufforstungen fehlen. Diese sind im Original einzureichen.
- Falls laufende Pachtverträge auf den geplanten Ersatzaufforstungsflächen bestehen, ist die Zustimmung der Pächter einzuholen.
- Die Tabelle 4 im Rodungsgesuch ist mit den Angaben zum Realersatz der temporären Rodungen zu ergänzen.
- Das Rodungsgesuch ist datiert und unterschrieben zweifach einzureichen.
- Der Rodungsplan ist mit verbesserter Legende zu ergänzen (Signatur „Wald“ zu ergänzen durch „Wald gemäss amtlicher Vermessung“) und 5-fach einzureichen.
- Der Kartenausschnitt 1:25'000 ist 3-fach einzureichen.
- Baugesuchsformular 4.2: Es handelt sich nicht um eine Baute im Wald, sondern um eine Baute in Waldnähe (da für die Baute ja definitiv gerodet wird). Das Formular ist zu bereinigen und datiert und unterschrieben einzureichen.

3. Beurteilung der Rodung

Sachverhalt

Zur Verbesserung des Hochwasserschutzes im Dorfgebiet von Safnern sind nebst weiteren Massnahmen auch die Bachausdolung und die Erneuerung des bestehenden Absetzbeckens vorgesehen. Dabei muss Waldareal vorübergehend und dauernd beansprucht werden. Definitive Rodungen fallen für die Ausdolung und für das Absetzbecken an.

Der obere Bachabschnitt im Projektperimeter liegt im Waldareal. Ab dem bestehenden Absetzbecken führt der eingedolte Bach kurz durch Waldareal, anschliessend durch das Dorfgebiet und das Kulturland. Das vorliegende Projekt tangiert Waldareal über eine Bachstrecke von insgesamt ca. 90 m Länge.

Für das Absetzbecken wird ein Waldabstand von 0 m beantragt.

Die Publikation und öffentliche Auflage des Bauvorhabens sowie der Rodungen ist noch nicht erfolgt. Falls Einsprachen zur Rodung oder Ersatzaufforstung eingehen, ist das Amt für Wald darüber in Kenntnis zu setzen.

Bedarfsnachweis / Interessenabwägung

Der Dorfbach in Safnern hat in den letzten 25 Jahren wiederholt bei Starkniederschlägen zu Überschwemmungen im Dorf geführt. Die Abflusskapazität erweist sich im heutigen Zustand als ungenügend. Es besteht zudem ein Risiko von Verklausungen im Bereich des Absatzbeckens. Letzteres hat seit seiner Erstellung in den 90er Jahren gute Dienste geleistet und bleibt trotz geplanter Ausdolung weiterhin notwendig (Rückhalte von Feinanteilen zur Schonung vom Meteorwasserleitungssystem im überbauten Gebiet; stark bewaldeter Bacheinzugsgebiet mit entsprechender Schwemmholzgefahr). Das Projekt hat neben dem Hochwasserschutz auch eine Revitalisierung des Dorfbaches zum Ziel.

Der betroffene Wald ist teilweise als Gerinneschutzwald ausgeschieden. Es handelt sich vorwiegend um einen aufgeforsteten Fichtenbestand, welcher vor wenigen Jahren durchforstet wurde und deswegen aktuell in einer etwas instabilen Phase steht. Die wirtschaftliche Bedeutung kann als mittel beurteilt werden, da der Bestand kleinflächig und relativ isoliert von den umliegenden Waldbeständen steht. Er liegt jedoch am Waldrand, deshalb könnte in Zusammenhang mit der Bachausdolung eine echte Waldrandaufwertung erreicht werden.

Das Interesse am Hochwasserschutz und an der Bachrevitalisierung überwiegt in diesem Fall grundsätzlich das Interesse an der Walderhaltung.

Standortnachweis

Der Standort wird einerseits durch den Bachverlauf vorgegeben. Beim Absatzbecken handelt es sich um ein bestehendes Bauwerk, welches am gleichen Ort erneuert wird. Die Zufahrt für den Unterhalt ist grösstenteils ebenfalls bestehend. Eine Verschiebung des Beckens flussaufwärts würde wertvolle Uferbestockungen tangieren, und zu einer noch grösseren definitiven Rodungsfläche führen.

Die Standortgebundenheit ist somit gegeben.

Raumplanerische Voraussetzungen

Die raumplanerischen Aspekte sind von der Leitbehörde im massgeblichen Verfahren zu berücksichtigen.

Berücksichtigung des Natur- und Landschaftsschutzes

Die Abteilung Naturförderung (LANAT-Abt NF) hat in ihrem Amtsbericht vom 11.04.2017 den Rodungen und Ersatzleistungen mit Auflagen zugestimmt.

Durch die Rodungen wird das Landschaftsbild kurzfristig beeinträchtigt, nach Abschluss der Bauarbeiten aber durch die Ersatzaufforstungen grösstenteils wiederhergestellt.

Gefährdung der Umwelt

Die hier beantragte Rodung führt zu keiner voraussehbaren Gefährdung der Umwelt.

Umliegende Waldbestände werden durch die Rodung in ihrer Stabilität zusätzlich gefährdet, dies jedoch nur örtlich und kleinflächig.

Rodungersatz (Art 7 WaG)

Für die temporären Rodungen von 208 m² erfolgt der Ersatz an Ort und Stelle.

Für die definitiven Rodungen von 601 m² konnte auf den Parzellen Nr. 395, 465 und 537 in der unmittelbaren Umgebung ein Ersatz gefunden werden. Es handelt sich um spontan eingewachsene Flächen, teilweise auf der gegenüberliegenden Talseite und teilweise unmittelbar entlang des Dorfbaches oberhalb des Absatzbeckens (standortgerechte, natürlich aufkommende Uferbestockung).

Die Ersatzaufforstung erfolgt nach Weisung und unter Aufsicht der Waldabteilung mit standortheimischen Bäumen und Sträuchern. Voraussichtlich ist ausser auf den temporär gerodeten Flächen keine aktive Pflanzung erforderlich.

Gesamtbeurteilung

Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Rodungsbewilligung nach Art. 5 des Waldgesetzes

(WaG) vom 4. Oktober 1991 sind nach Erfüllung der Genehmigungsvorbehalte und mit Bedingungen und Auflagen erfüllt.

4. Beurteilung der Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes

Das Vorhaben wird den gesetzlichen Waldabstand nicht einhalten und benötigt eine Ausnahmegenehmigung für verkürzte Waldabstände (Näherbaubewilligung). Bei waldschonender, sachgerechter Bauausführung sind keine wesentliche Behinderungen der Waldbewirtschaftung und keine Gefährdung der Walderhaltung zu erwarten. Die Ausnahmegenehmigung nach Art. 26 Abs. 1 Waldgesetz (KWaG) kann erteilt werden.

5. Anträge

5.1 Antrag zur Rodung: Die beantragte Ausnahmegenehmigung für Rodung und Ersatzleistung kann nach Erfüllung der Genehmigungsvorbehalte und mit Bedingungen und Auflagen in Aussicht gestellt werden.

5.2 Antrag zur Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes: Die beantragte Ausnahmegenehmigung für eine Baute in Waldnähe (0m) kann nach Erfüllung des Genehmigungsvorbehaltes erteilt werden, sobald die Rodung bewilligungsfähig ist.

6. Genehmigungsvorbehalte zur Rodung

6.1 Vorbehalten bleiben schützenswerte Einsprachen zur Rodung oder zu den Ersatzaufforstungs-Leistungen.

6.2 Vorbehalten bleiben die Zustimmungen der Grundeigentümer und gegebenenfalls der betroffenen Bewirtschafter zu den Rodungen und Ersatzaufforstungen.

6.3 Das Gesuch ist gemäss den Ausführungen in Kapitel 2 einzureichen.

7. Bedingungen zur Rodung

7.1 Die Rodungsbewilligung wird bis **31.12.2020 befristet**.

7.2 Das Entfernen der Bestockung bzw. die Zweckentfremdung des Waldareals darf erst erfolgen, wenn der **zuständige Forstdienst die Rodungsfläche angezeichnet hat**.

8. Auflagen zur Rodung

8.1 Die Holzerei- und Rodungsarbeiten dürfen nicht während der Fortpflanzungszeit der wildlebenden Säugetiere und Vögel (1. April – 15. Juli) ausgeführt werden.

8.2 Die Rodungsarbeiten haben unter grösstmöglicher Schonung des angrenzenden Baumbestandes zu erfolgen. Der verbleibende Bestand ist gegen Schäden zu schützen. Deponien aller Art sowie das Abstellen von Geräten und Maschinen ausserhalb der Rodungsfläche auf Waldareal sind verboten. Die Abholzungen haben sich auf das absolut Notwendige zu beschränken.

8.3 Dem Bodenschutz ist gebührend Rechnung zu tragen. Vegetationsdecke und Oberboden sind möglichst vollständig abzutragen, separat zwischenzulagern und auf Aufforstungsflächen wieder fachgerecht einzubauen. Da auf den Ersatzaufforstungsflächen kein Waldboden aufgebracht werden kann, ist überschüssiger Waldboden für Rekultivierungen (z.B. Kiesgruben in Safnern) zu verwenden. Eine ökologisch ausgebildete Fachperson hat die Bauarbeiten zu begleiten und zu überwachen.

8.4 Als Ersatz für die Rodungen wird der Gesuchsteller verpflichtet, auf den Parzellen mit den **Grundbuchblatt-Nummern 395, 465, 480, und 537, Gemeinde Safnern**, eine Fläche von **929 m²** nach den Weisungen der **Waldabteilung Mittelland bis 31.12.2023** (Anwuchserfolg gesichert) mit standortgerechten Baum- und Straucharten aufzuforsten.

8.5 Innerhalb der Rodungs- und Ersatzaufforstungsflächen und in unmittelbarer Umgebung der genannten Flächen müssen invasive Neophyten bis zur Abnahme der Ersatzaufforstung nach Weisungen der Waldabteilung auf Kosten des Gesuchstellers bekämpft werden. Der Gesuchsteller hat die Flächen regelmässig (mind. zweimal jährlich) zu kontrollieren.

9. Hinweise zur Rodung

- 9.1** Für Projektbestandteile, die walddrechtliche Ausnahmebewilligungen benötigen, kann kein vorzeitiger Baubeginn bewilligt werden (Art. 47 WaG).
- 9.2** Als Bestandteil dieser Bewilligung gelten:
- der Rodungs- und Aufforstungsplan 1 : 500
 - der Kartenausschnitt 1 : 25'000.
- 9.3** Nach Art. 11 der Waldverordnung (WaV) hat das Amt für Wald des Kantons Bern dem Grundbuchamt Seeland, zulasten der **Parzellen mit den Grundbuchblatt-Nummern 395, 465, 480, und 537, Gemeinde Safnern, die Anmerkung "Pflicht zur Aufforstung"** anzu-melden.
- 9.4** Die Waldabteilung Mittelland hat die **Rodung und die Aufforstung zu kontrollieren** und meldet dem Amt für Wald des Kantons Bern zuhanden des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) die richtige **Ausführung der Arbeiten**.
Die Kulturänderung ist im Vermessungswerk und im Grundbuch auf Kosten des Gesuchstel-lers durch den Nachführungsgeometer nachtragen zu lassen. Die Waldabteilung hat dazu dem zuständigen Nachführungsgeometer zu gegebener Zeit den Vollzug der Rodung und der Aufforstung unter Beilage des Plans und mittels Formular "Vollzugskontrolle über Ro-dungen und Aufforstungen" zu melden. (Diese Meldung ist dem Amt für Wald, Fachbereich Waldrecht, zuzustellen).

10. Hinweise zur Baute in Waldnähe

- 10.1** Die Waldgrenze zu offenem Land verläuft nach Art. 3 KWaV in der Regel drei Meter aus-serhalb der Linie, welche die Stockmitten der äussersten Bäume bzw. Wurzelstöcke oder Sträucher miteinander verbindet, oder entlang der Parzellengrenze, wenn diese innerhalb der drei Meter verläuft.
- 10.2** Gemäss Art. 27 KWaG gilt die folgende Haftungsregel: Ist eine Baute oder Anlage mit einer Ausnahme bewilligt worden, ist für allfälligen, vom Wald oder dessen Bewirtschaftung aus-gehenden Schaden die Haftung wegbedungen, soweit dies bundesrechtlich zulässig ist.

11. Gebühren

Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Leitbehörde im massgeblichen Verfahren.

Amt für Wald des Kantons Bern
Abteilung Fachdienste und Ressourcen



Reto Sauter,
Bereichsleiter Waldrecht

Kopie z. K.:

- Waldabteilung Mittelland